



Brüssel, den 23. April 2021
(OR. en)

7951/21

MI 258
ENT 71
CONSOM 92
SAN 227
ENV 238
CHIMIE 49
ECO 48

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 6871/21 + ADD 1 - D071732.01

Betr.: Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel
- Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat den Entwurf der oben genannten Verordnung, durch die die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009¹ im Einklang mit deren Artikel 31 Absatz 1 geändert werden, am 4. März 2021 dem Rat vorgelegt.
2. In Anhang III muss ein neuer Eintrag zur Verwendung der Stoffe Deoxyarbutin und Dihydroxyaceton aufgenommen werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59); aktuelle konsolidierte Fassung: 3.12.2020.

Deoxyarbutin, das derzeit nicht Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ist, führt zur Freisetzung von Hydrochinon, das in der Liste der Stoffe, die für die Verwendung in kosmetischen Mitteln verboten sind, in Anhang II der Verordnung aufgeführt ist. Die Verwendung von Verwendung von Dexyarbutin bei einer Höchstkonzentration von 3 % in Gesichtscremes kann nicht als sicher angesehen und sollte in kosmetischen Mitteln verboten werden. Der Stoff sollte somit in die Liste der verbotenen Stoffe in Anhang II aufgenommen werden.

Dihydroxyaceton ist ein Kosmetikbestandteil, der hautpflegend und -bräunend wirkt, und derzeit nicht Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009. Nach dem Gutachten des Wissenschaftlichen Ausschusses „Verbrauchersicherheit“ ist dieser Stoff als Bestandteil von Haarfärbestoffen und Selbstbräunungslotionen bis zu einer bestimmten Konzentration als sicher zu betrachten. Daher muss ein neuer Eintrag in Anhang III der genannten Verordnung aufgenommen werden, wonach eine eingeschränkte Verwendung von Dihydroxyaceton zulässig ist.

3. Die Kommission erlässt die erforderlichen Maßnahmen nach dem in Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle.
4. Nach dem Verfahren der Artikel 5 und 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates werden diese Maßnahmenentwürfe dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle unterbreitet, bevor sie von der Kommission förmlich erlassen werden. Wenn sich weder das Europäische Parlament noch der Rat gegen die Maßnahmen aussprechen, erlässt die Kommission den Verordnungsentwurf am 4. Juni 2021.
5. Am 22. Februar 2021 hat sich der Ausschuss gemäß Artikel 5a Absatz 2 des oben genannten Ratsbeschlusses des Rates für den Maßnahmenentwurf ausgesprochen.
6. Die Delegationen wurden am 9. März 2021 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 16. April 2021 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen Ablehnungsgrund geltend gemacht.
7. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Verordnungsentwurfs (Dok. ST 6871/21 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.